

Sitzung vom 23. Juni 2004

**936. Motion (Umlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn)**

Die Kantonsräte Marcel Burlet, Regensdorf, und Dr. Jürg Stünzi, Küssnacht, haben am 22. März 2004 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, die gewährleistet, dass die Umlagerung des Güterverkehrs auf die Bahn markant gesteigert werden kann:

1. Das Planungs- und Baugesetz soll so geändert werden, dass insbesondere bei Grossprojekten der Aushub und Abtransport auf dem Hauptteil der Strecke mit der Bahn erfolgen muss.
2. Ebenso dürfen Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehr nur realisiert werden, wenn ein Gleisanschluss an das Bahnnetz besteht oder vorgängig erstellt wird.
3. Ein Rahmenkredit dafür soll günstigere Bedingungen schaffen, die Bahn zu benutzen.

Begründung:

Eine Transportmenge von rund 10 Millionen Tonnen Güter kann jährlich im Kanton Zürich über die Schiene abgewickelt werden und ersetzt damit jedes Jahr über 600 000 Fahrten von beladenen Lastwagen; Leerfahrten nicht eingerechnet. Die Strassen werden damit entlastet. Mit drei Rahmenkrediten wurden in den Jahren 1990 bis 2002 insgesamt 121 neue Anlagen, Gleiserweiterungen und Erneuerungen durch den Kanton Zürich unterstützt. Der auf der Schiene beförderte Anteil am Transportvolumen ist trotzdem gering und bei etwa 10% in den letzten Jahren stabil geblieben, Tendenz leicht sinkend. Dabei hat sich gezeigt, dass reine Anschubfinanzierung durch den Kanton an den Bau oder die Erweiterung von Industriegeleisen auf längere Zeit keine Lenkwirkung erzielt, um Güter vermehrt mit der Bahn zu spedieren. In nächster Zeit stehen grosse Bauvorhaben speziell im Glatt- und im Limmattal an. Dezentrale Umschlagplätze müssen aktiv gefördert werden, denn es braucht weitergehende gesetzliche und richtplanerische Massnahmen, damit in Anlehnung an die SBB-Cargo-Strategie eine Umlagerung und ein Systemwandel eintreten. Dafür sind Mittel zur Verfügung zu stellen; weg vom Strassentransport zu einer umweltfreundlichen direkten Bahnverbindung von den Seehäfen zu den Verteilzentren.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Marcel Bulet, Regensdorf, und Dr. Jürg Stünzi, Küsnacht, wird wie folgt Stellung genommen:

Der allgemeine Auftrag, den Güterverkehr mit der Bahn zu fördern, ergibt sich aus Art. 26 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV; LS 101). Ausserdem enthält das Planungs- und Baugesetz (PBG; LS 700.1) verschiedene Vorschriften, welche die Position der Bahn im Güterverkehr stärken: § 24 lit. b und § 30 Abs. 4 lit. c über die richtplanerischen Festlegungen von Anlagen für den Güterumschlag und von Anschlussgleisen, § 44a Abs. 3 über die Festlegungen in Gestaltungsplänen für Materialgewinnung und Materialablagerung betreffend Erschliessung und Transportwege, § 96 Abs. 2 lit. c über die Baulinien für Anschlussgleise, § 226 Abs. 5 über die Möglichkeit, im Rahmen der Baubewilligung Auflagen betreffend die Art und Weise des Baustellenverkehrs anzuordnen, sowie § 237 Abs. 1 über die Erstellungspflicht von Anschlussgleisen bei Bauten und Anlagen mit grossem Güterverkehrsaufkommen. Das Abfallgesetz (LS 712.1) sieht in § 22 vor, dass Inhaber oder Betreiber von Abfallanlagen unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet werden können, einen Bahntransport einzurichten und zu betreiben. Anordnungen betreffend Durchführung von Aushubtransporten mit der Bahn können bei grösseren Bauprojekten ausserdem gestützt auf das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.1) getroffen werden. Für den Bahngüterverkehr werden im Rahmen der laufenden Revision des Verkehrsrichtplans günstige Voraussetzungen geschaffen, indem Standorte für den Güterumschlag Strasse/Schiene ausgeschieden werden, die auch dem Aushubumschlag dienen sollen. Es bestehen somit genügend rechtliche Grundlagen, um den Güterverkehr bei grösseren Bauvorhaben auf die Bahn zu verlagern oder unter bestimmten Voraussetzungen die Erstellung von Anschlussgleisen zu verlangen. Eine Revision des Planungs- und Baugesetzes ist somit nicht nötig.

Für die Erschliessung von Anlagen mit grossem Güterverkehr unterstützt der Kanton gestützt auf Art. 26 Abs. 2 KV seit 1991 mit verschiedenen Rahmenkrediten zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn die Erstellung und Erneuerung von privaten Anschlussgleisen und Umschlaganlagen. Diese Förderungspolitik war erfolgreich, denn die grossen Industrie- und Logistikgebiete des Kantons sind heute fast vollständig mit Anschlussgleisen erschlossen. Gleichsam als Folge davon besteht heute kaum mehr ein Anschlussbedarf für neue Gebiete. Die Beitragsgesuche sind in den letzten Jahren denn auch deutlich zurückgegangen, und seit 1998 wurden im Kanton Zürich lediglich noch zwei

neue Anschlussgleisanlagen erstellt. Das Förderungspotenzial ist somit weitgehend ausgeschöpft. Der Kantonsrat hat deshalb am 24. Februar 2004 auf Antrag des Regierungsrates im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 beschlossen, den Rahmenkredit zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn für die Jahre 1999–2003 rückwirkend per 7. Mai 2003 von 8 Mio. Franken auf 2 Mio. Franken zu senken (Vorlage 4104, lit. C; Massnahme San.04.183). Auf einen neuen Rahmenkredit wurde verzichtet. Seit dieser Entscheidung hat sich die Ausgangslage nicht verändert.

2002 betrug der Bahnanteil beim wichtigsten Aushubdeponie- und Kiesproduktionsstandort Rafzerfeld 48% bei den Aushubtransporten und 40% beim Kiestransport. Die angestrebten Bahnanteile (50% beim Kiestransport und 75% bei den Aushubtransporten) konnten jedoch auch mittels Auflagen bei Grossbaustellen und gegenüber den Kieswerken nicht erreicht werden. Die Bemühungen des Kantons zur Förderung des Güterverkehrs können nur dann erfolgreich sein, wenn auch ein leistungsfähiges Angebot beim Bahngüterverkehr vorhanden ist. Die Tatsache, dass abgesehen vom Massengutverkehr in Ganzzügen bis heute keine Konkurrenzunternehmung zum heutigen Anbieter SBB Cargo im Marktgebiet des Kantons Zürich aktiv geworden ist, und dass auch im vergangenen Jahr der Bereich Cargo der SBB nicht volle Kostendeckung erreichte, lässt darauf schliessen, dass in nächster Zeit keine deutliche Angebotsausweitung erwartet werden kann. Der Substituierung von Strassentransporten sind im Kies- und Aushubtransport somit logistische und wirtschaftliche Grenzen gesetzt.

Sowohl eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen als auch die Bewilligung eines Rahmenkredits zur Förderung des Güterverkehrs mit der Bahn ist in Anbetracht der beschlossenen Kürzung des Rahmenkredits, den fehlenden Aussichten auf eine erfolgreiche Substituierung von Strassentransporten im Kies- und Aushubtransport sowie unter Berücksichtigung der angespannten Finanzlage des Kantons deshalb abzulehnen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 100/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**